

VERKAUFSPROSPEKT

für den Fonds

ESPA VINIS MICROFINANCE **Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG**

der
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Habsburgergasse 1a
A - 1010 Wien

Dieser Verkaufsprospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt und am 17.12.2009 kundgemacht.

Durch die Zurverfügungstellung via e-mail kann sich die Formatierung im Vergleich zu dem bei der OeKB hinterlegten Original ändern.

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht ergänzt. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.



DISCLAIMER FÜR VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die KAG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die KAG bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der KAG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der KAG unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 1010 Wien, Habsburgergasse 1a.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 wurde die am 29.3.1965 gegründete Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., welche nach mehrmaligen gesellschaftsrechtlichen Änderungen ab 13.6.1996 als SparInvest Austria Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. registriert wurde als übertragende Gesellschaft mit der am 7.11.1985 gegründeten DIE ERSTE-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übernehmender Gesellschaft zur ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 81876 g eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds

Die derzeit von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Kapitalanlagefonds sind im Anhang 1 aufgelistet.

3. Angaben über die Geschäftsführung

Dr. Franz Gschiegl, Mag. Heinz Bednar, Mag. Harald Gasser.

4. Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Traindl (Vorsitzender), Dr. Gerhard Fabisch (Vorsitzender-Stellvertreter), DI Wilhelm Schultze (Vorsitzender-Stellvertreter), Dr. Christian Aichinger, Mag. Alois Hochegger, Dr. Michael Malzer, Franz Ratz, Mag. Rupert Ascher.

5. Stammkapital der Kapitalgesellschaft

Euro 4,500.000,-

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kapitalanlagegesellschaft ist das Kalenderjahr.

7. Angabe der Gesellschafter

Erste Asset Management GmbH, NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Kärntner Sparkasse AG, Salzburger Sparkasse Bank AG, Sieben-Tiroler-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, DekaBank Deutsche Girozentrale.

8. Die KAG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance: Erste Group Bank AG

Lohnverrechnung: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Buchhaltung: Erste Bank Beteiligungsservice GmbH

ABSCHNITT II ANGABEN ÜBER DEN ESPA VINIS MICROFINANCE

1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung ESPA VINIS MICROFINANCE, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG.

Der Kapitalanlagefonds entspricht **nicht** der Richtlinie 85/611/EWG (§ 20a (1) InvFG).

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der ESPA VINIS MICROFINANCE wird am 4. Jänner 2010 auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank und ihren Filialen zu erhalten.

4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KEST II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

ERBSCHAFTSSTEUER (bei reinen Publikumsfonds; BMF vom 20.2.2001)

Nach dem 31.12.2000 erfolgte Erwerbe von Todes wegen von inländischen Publikumsfonds sind erbschaftssteuerlich zur Gänze endbesteuert (Ausnahme siehe oben). Dies gilt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 nunmehr auch für sämtliche inländische Publikumsfonds, die in ausländischen Subfonds veranlagen.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.7.2008 nicht mehr erhoben.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz *) bzw. gemäß § 26 und § 27 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 1. April des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (4)

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Str. 19, 1220 Wien.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG)Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds.

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilscheinen findet jeweils **einmal monatlich** mit dem Ausgabepreis zum Monatsultimo statt. Aufträge für die Ausgabe von Anteilscheinen zum Monatsultimo, ausgenommen Aufträge für die Ausgabe von Anteilscheinen am Erstausgabebetrag des Kapitalanlagefonds, müssen bis spätestens 27. jeden Monats (bzw. vorhergehender Bankarbeitstag), 13 Uhr (Orderannahmeschluss) erteilt werden.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank und ihren Filialen erworben werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Fonds nicht von Staatsbürgern der oder Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder von dort steuerpflichtigen Personen bzw. Unternehmen erworben werden darf.

- Order-Annahmeschlusszeiten:
- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
 - für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, ect): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 3,0 % des Wertes eines Anteiles.

Abrechnungsstichtag

Die Ausgabe von Anteilscheinen findet jeweils **einmal monatlich** mit dem Ausgabepreis zum Monatsultimo statt. Das Anteilscheingeschäft wird am 20. des darauffolgenden Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultiopreis jenes Monats, in welchem der Auftrag erteilt wurde, abgerechnet.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Eine jederzeitige Rückgabe der Anteile des ESPA VINIS MICROFINANCE und Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils ist nicht möglich. Die Anteilrückgabe ist wie folgt eingeschränkt:

Die Rücknahme von Anteilscheinen findet jeweils **einmal monatlich** mit dem Rücknahmepreis zum Monatsultimo statt. Aufträge für die Rücknahme von Anteilscheinen müssen bis spätestens 27. jeden Monats (bzw. vorhergehender Bankarbeitstag), 13 Uhr (Orderannahmeschluss) erteilt werden. Das Anteilscheingeschäft wird am 20. des übernächsten Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultiopreis jenes Monats, welcher auf die Auftragserteilung folgt, abgerechnet.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Rücknahme von Anteilscheinen auf einen Termin im Kalenderquartal einzuschränken, falls die Abrechnungsmodalitäten der im Kapitalanlagefonds enthaltenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

- Order-Annahmeschlusszeiten:
- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
 - für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, ect): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Abrechnungsstichtag

Die Rücknahme von Anteilscheinen findet jeweils **einmal monatlich** mit dem Rücknahmepreis zum Monatsultimo statt. Das Anteilscheingeschäft wird am 20. des übernächsten Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultimopreis jenes Monats, welcher auf die Auftragserteilung folgt, abgerechnet.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die KAG ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß §13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann

Der ESPA VINIS MICROFINANCE strebt als Anlageziel eine nachhaltige, langfristige Wertsteigerung seines Vermögens an und bezweckt gleichzeitig durch die mittelbare Finanzierung von unternehmerischer Tätigkeit in Entwicklungs- und Schwellenländern einen Beitrag zur Schaffung von Wohlstand bei den dortigen unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen zu leisten.

Der ESPA VINIS MICROFINANCE investiert überwiegend im Bereich Microfinance. Microfinance ist die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen (Mikrokredite, Sparmodelle, Kapitaltransfers, Versicherungen) an Kleingewerbetreibende – häufig Ein-Mann- bzw. Ein-Frau-Betriebe - und Haushalte mit Niedrigeinkommen, die sonst keine Möglichkeit haben, die Dienstleistungen lokaler Kreditinstitute in Anspruch zu nehmen. Microfinance ermöglicht dadurch der ärmeren, aktiven Bevölkerung in Dritt- und Schwellenländern (vorwiegend Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa, Asien und Afrika) den Zugang zum Finanz- und Kreditmarkt. Mit dem Zugang zum Kapital wird diesen Menschen die Chance eröffnet, unternehmerisch tätig zu werden (Micro-Unternehmer). Diese Hilfe zur Selbsthilfe bewirkt einen sich selbst verstärkenden Positivkreislauf, d.h. finanzielle Sicherheit, Ersparnisse und Wachstum. Micro – Unternehmer können dadurch ihre Zahlungsströme stabilisieren, Arbeitsplätze schaffen und ihren Lebensstandard erhöhen und somit zu einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung in ihren Ländern beitragen.

Der ESPA VINIS MICROFINANCE wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Für den ESPA VINIS MICROFINANCE können Anteile an Kapitalanlagefonds sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG dieser Fondsbestimmungen jeweils bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, die im Bereich Microfinance investieren (Mikrofinanz-Fonds). Über Mikrofinanz-Fonds können sich Anleger an der Refinanzierung von Darlehen in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligen, die von Mikrofinanz-Instituten vergeben werden

Des Weiteren kann der Fonds in sogenannte „Notes“, d.h. strukturierte Anleihen, Wertpapiere oder Zertifikate investieren, die sich auf Investments im Bereich Microfinance beziehen.

Zusätzlich können auch Aktien und internationale Renten in einem untergeordneten Ausmaß erworben werden.

Investitionen in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens spielen jedoch sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate grundsätzlich eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a (1) Z. 4 InvFG dürfen bis 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds wird aktiv gemanagt.

Es wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20a und 21 des Investmentfondsgesetzes.

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Allgemeine Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds bedingt sein.

k) das Inflationsrisiko (Inflationsrisiko)

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Die Finanzmarktaufsicht warnt: Der ESPA VINIS MICROFINANCE kann bis zu 100 v.H. in Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993 (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Fondsspezifische Risiken:

Beim ESPA VINIS MICROFINANCE ist insbesondere das Liquiditätsrisiko zu berücksichtigen. Aufgrund der eingeschränkten Liquidität der Investments kann beim ESPA VINIS MICROFINANCE nur eine monatliche Liquidität zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Risiken betreffen vorrangig das Bonitätsrisiko - sowohl jenes des investierten Mikrofinanzinstituts (MFI) als auch jenes der individuellen Kreditnehmer. Dieses Risiko soll neben dem Währungsrisiko und dem Länderrisiko (politisches Risiko, Korruptionsrisiko, Transferrisiko ect) durch die Diversifikation auf mehrere Manager sowie deren langjährige Expertise im Mikrofinanzmarkt gut kontrolliert sein. Die Möglichkeit zum Halten höherer Cashreserven soll diese Risiken zusätzlich dämpfen.

Marktrisiko sowie Zinsänderungsrisiko scheinen aufgrund der breiten Streuung auf verschiedene Manager, Anlageprodukte und Regionen nicht im Vordergrund zu stehen.

Zu den Risiken im einzelnen:

a) Liquiditätsrisiko

Microfinancefonds legen einen Großteil ihres Vermögens in Wertrechten an, die weder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, noch an einem geregelten Markt regelmäßig gehandelt werden. Die Emissionen solcher Wertpapiere werden meist nicht von einer Behörde überwacht. Für solche Instrumente gibt es auch keinen Sekundärmarkt, der von einer Behörde überwacht wird, und die Liquidität dieser Instrumente ist dementsprechend gering oder nicht existent.

Da diese Forderungsinstrumente von Emittenten ausgegeben werden, die neu am Markt sein können oder erst vor kurzem gegründet worden sind, ist die Auswahl der Anlagen nicht auf detaillierte historische Analysen der Aktivitäten der Emittenten gestützt. Dementsprechend sind die Risiken, ebenfalls die Ausfallrisiken, bei solchen Anlagen viel größer als bei klassischen Wertpapieren der Fall ist.

b) Länderrisiko

Der Fonds legt in Ländern an, die als Schwellen- oder auch als Entwicklungsländer eingestuft werden. Solche Anlagen beinhalten erhebliche Risiken. Zeichnungen für den Fonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese auch tragen können.

Der Fonds wird in Ländern anlegen, deren Entwicklungsgrad nicht mit dem von Industrieländern zu vergleichen ist. Die Volkswirtschaften dieser Länder können untereinander stark variieren. Die Emittenten von Wertrechten sind in der Regel in unterschiedlichem Maße von Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmacht sowie die rechtzeitige Veröffentlichung von Informationen unterworfen. Des Weiteren können die verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern erheblich voneinander abweichen. Nationalisierung, Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung, Währungsblockierung, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische und soziale Unruhen oder ungünstige diplomatische Entwicklungen könnten die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Fondsvermögens in diesem Land nachteilig beeinflussen. Nationalisierungen, Enteignungen oder sonstige Beschlagnahmungen können die MFI betreffen und dabei kann der Fonds seine gesamte Anlage in dem betroffenen Land verlieren.

Häufig unterliegen ausländische Anlagen in solchen Ländern Beschränkungen und Kontrollen unterschiedlichen Ausmaßes. Die auf den Fonds zutreffenden Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen ausschließen und auch die Kosten der Anlagen erhöhen. Viele Länder verlangen die Genehmigung der Regierung, bevor ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen investieren oder ein solches finanzieren kann, oder sie beschränken die Anlagen von Ausländern auf einen bestimmten Prozentsatz der umlaufenden Wertpapiere eines Emittenten, oder sie beschränken die Anlagemöglichkeit für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit ungünstigeren Bedingungen (einschließlich des Kurses) ausgestattet sind, als die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Zinsen oder Erlösen aus der Veräußerung von Wertpapieren in vielen Ländern gesetzlich geregelt, wozu in einzelnen Fällen auch

das Erfordernis der vorherigen Anmeldung bei staatlichen Behörden oder der Einholung der Genehmigung durch dieselben gehört.

Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es außerdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen verfügt. Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer allenfalls erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung sowie auch dadurch, dass sonstige Beschränkungen bei Anlagen des Fonds (nachträglich) anwendbar werden, kann der Wert des Fondsportefeuilles beeinträchtigt werden. Die Liquidität der Anlagen in Ländern, in denen diese Faktoren zutreffen, könnte unter dem Einfluss dieser Faktoren auf das Portefeuille leiden. Die begrenzte Liquidität gewisser Märkte könnte die Fähigkeit beeinträchtigen, Wertpapiere zu realisieren, um Rücknahmeanträge zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erfüllen. Transaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen können auch höher sein als in den Industrieländern.

c) Währungsrisiko

Anlagen, die auf eine lokale Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann, oder dass die Konvertierbarkeit überhaupt ausgesetzt werden kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristige Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. In verschiedenen Ländern haben Konvertierungsprobleme Rückzahlungen von Forderungen an Ausländer während längerer Zeit unmöglich gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft kann solche Risiken berücksichtigen bzw. zwecks Risikoabsicherung Sicherungsgeschäfte tätigen. Derartige Transaktionen sind ihrerseits mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden.

Auch können die Märkte, einschließlich der Devisenmärkte dieser Länder, an denen Devisengeschäfte getätigt werden, sehr starken Schwankungen unterworfen sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Anlagestrategien erfolgreich sein werden.

d) Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die vom Fonds zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Finanzierung von Kleinstunternehmen und Fair Trade-Organisationen (FT-Organisationen) in Schwellen- und Entwicklungsländern und werden von MFI genutzt, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Finanzinstitutionen in Industrieländern vergleichbar ist. Sogar wenn größtenteils ein städtisches Publikum erreicht wird und die Rückzahlungen weniger von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig sind, haben die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der lokalen landwirtschaftlichen Produkte, einen erheblichen Einfluss auf die Rückzahlungsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung. Das Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern.

Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertrechten etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertrechte dieser Unternehmen sind schwer zu veräußern und sind plötzlichen und unstillen Marktschwankungen gegenüber anfälliger, als die Wertrechte ausgereifterer Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes. Dementsprechend ist es auch schwieriger, den Marktwert dieser Papiere zu bestimmen, und dies kann bei größeren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen negative Auswirkungen auf den Fonds und die Anteilinhaber haben.

Für MF- und FT-Anlagen werden in der Regel keine international anerkannten öffentlichen Ratings vergeben; Anlageentscheidungen werden häufig auf der Basis der Bewertungen von lokal anerkannten oder auf Microfinance spezialisierten Rating-Agenturen oder (einfach) auf der Basis von internen Kreditrisikobewertung des Asset Managers getroffen; (das Länderrisiko findet dabei in der Regel keine Berücksichtigung). MF- und FT-Institute verfolgen oftmals eine doppelte Zielsetzung - soziale Anlageziele und die Gewinnmaximierung. Dies kann zu suboptimalen Entwicklungen im operationalen Bereich oder im Bereich der Leitung führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern ist die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmenwerks oftmals nicht mit den gesetzlichen Regelungen von Industrieländern, insbesondere im Zusammenhang mit Prozess- und Gerichtsverfahren, vergleichbar.

Der FT-Bereich unterliegt teilweise den Einflüssen von Wetter, Klima, Schädlingsbefall, Naturkatastrophen etc. mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Anlagen in diesem Bereich. Der Anleger muss erwarten, dass sich das Portefeuille des Fonds im Verlaufe der Zeit stark verändern wird, da sich die MF- und FT-Märkte und damit einhergehend die Märkte für entsprechende Anlageprodukte schnell verändern und entwickeln. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich daher ausdrücklich vor, die Bestimmungen zur Anlagepolitik, den zulässigen Anlageinstrumenten und den Anlagebeschränkungen anzupassen.

Die Kapitalanlagegesellschaft wird sich bemühen, diese Risiken durch ihre Anlageselektion und eine entsprechende Risikosteuerung zu mindern. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine kurze Beschreibung handelt. Vor Erwerb von Fondsanteilscheinen am ESPA VINIS MICROFINANCE empfiehlt die Kapitalanlagegesellschaft ein ausführliches und umfangreiches Aufklärungsgespräch mit dem depotführenden Kreditinstitut.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 20 % des Fondsvermögens** ist kurzfristig zulässig.

Delegation von Aufgaben

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) **Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) **Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) **Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) **Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

B) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt

werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

C) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

D) Anteile an Kapitalanlagefonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen / an Immobilienfonds

Anteile an Kapitalanlagefonds gem. § 20 Abs. 3 Z. 8b und 8c InvFG / an Anderen Sondervermögen gem. § 20a Abs. 1 Z. 6 InvFG

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen **jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Anderen Sondervermögen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 6 InvFG dürfen **jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG anlegen darf.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG **jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

Anteile an Immobilienfonds gem. § 20a Abs. 1 Z 4 InvFG

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, **insgesamt bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden und Anteile an ein und demselben Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG sowie Anteile an ein und demselben Immobilienfonds, der von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet wird, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens. Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

E) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrument können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

III. Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Kapitalanlagefonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter Punkt 13.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotierten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Leverage:

Sofern § 15 der Besonderen Fondsbestimmungen dieses Kapitalanlagefonds den Einsatz von Derivaten zu Spekulationszwecken erlaubt, darf die Kapitalanlagegesellschaft den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten im Rahmen der im InvFG zulässigen Grenzen steigern (Leverage).

F) Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

G) Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 3,0 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird **zweimal im Monat** von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme zum Rücknahmepreis erfolgt kostenfrei.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **1,0 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Kapitalanlagefonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, für die Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

g) Kosten für Vertriebszulassung im Ausland

Wird der Kapitalanlagefonds im Ausland zum Vertrieb zugelassen, werden die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Fonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc).

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. b bis g genannten Positionen zusammensetzt.

Vorteile

Die KAG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds sonstige geldwerte Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die KAG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

ESPA-Financial Advisors GmbH, Habsburgergasse 1a, 1010 Wien, wurde von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. zum externen Fondsmanager gemäß § 3 (3) InvFG bestellt. Dadurch fallen den Anteilhabern jedoch keine über Punkt 18 hinausgehende zusätzliche Kosten an.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 17. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Graben 21, A - 1010 Wien. Firmenbuch Nr.: FN 286283f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird.

Die Erste Group Bank AG hat gemäß Bescheid vom 9.11.2009, GZ FMA-IF25 6884/0001-INV/2009 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

3. Haupttätigkeit der Depotbank.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Heinz Bednar

Dr. Franz Gschiegl

Mag. Jürgen Singer, Prok.

Mag. Harald Egger, Prok.

Mag. Franz Kisser, Prok.

Mag. Paul Severin, Prok.

Mag. Winfried Buchbauer, Prok.

Oskar Entmayr, Prok

Anhang 1 zum Verkaufsprospekt

Sämtliche von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Kapitalanlagefonds

15AU	ESPA-CS zajišteny fond 9
A & P-FONDS	ESPA-CS zajišteny fond 10
Advisory One	ESPA-CS zajišteny fond 11
ALPHA EXP	ESPA-CS zajišteny fond 12
ALPHA GMD	ESPA-CS zajišteny fond 13
BELMONT DYNAMIC STRATEGIES	ESPA-CS zajišteny fond 14
CASH ABS MEZZANINE	ESPA-CS zajišteny fond 15
DB PWM Global	ESPA-CS zajišteny fond 17
DELPHIN INVEST	ESPA-CS zajišteny fond 19
DELPHIN TREND GLOBAL	ESPA-CS zajišteny fond 20
DONAU STAR-FONDS	ESPA-CS zajišteny fond 21
DWS (Austria) Abfertigung II	ESPA-CS zajišteny fond 22
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds	ESPA-CS zajišteny fond 23
E 3	ESPA-CS zajišteny fond 25
E 4	ESPA-CS zajišteny fond 27
E 7	ESPA-CS zajišteny fond 29
ECM GLOBAL GARANT	ESPA-CS zajišteny fond 30
ECM-Renten International	ESPA-CS zajišteny fond 31
EDGAR	ESPA-CS zajišteny fond 32
EKA-KOMMERZ 14	ESPA-CS zajišteny fond 33
ERSTE-INTERBOND G1	ESPA-CS zajišteny fond 34
ERSTE ÚJ EURÓPA HOZAMBIZTOSÍTOTT NÖVEKEDÉSI ALAP	ESPA-CS zajišteny fond 35
ES 1	ESPA-CS zajišteny fond 36
ESPA ALTERNATIVE EMERGING-MARKETS	ESPA-CS zajišteny fond 37
ESPA ALTERNATIVE GLOBAL-MARKETS	ESPA-CS zajišteny fond 39
ESPA ALTERNATIVE MULTISTRATEGIE	ESPA DALE TOTAL RETURN
ESPA BEST OF AMERICA	ESPA Eurosky zašteny fond 1
ESPA BEST OF EUROPE	ESPA FIDUCIA
ESPA BEST OF HEALTHCARE	ESPA GARANT ASIA
ESPA BEST OF JAPAN	ESPA GARANT BEST CHOICE
ESPA BEST OF WORLD	ESPA GARANT BRIC
ESPA BOND BRIK CORPORATE	ESPA GARANT CHINA
ESPA BOND COMBIRENT	ESPA GARANT COMMODITIES
ESPA BOND CONVERTIBLE	ESPA INFLATION-PROTECT 2014
ESPA BOND CORPORATE BB	ESPA NEW EUROPE BASKET 2014
ESPA BOND DANUBIA	ESPA NEW EUROPE BASKET 2014 II
ESPA BOND DOLLAR	ESPA PIF MIX
ESPA BOND DOLLAR-CORPORATE	ESPA PIF TOP
ESPA BOND EMERGING-MARKETS	ESPA PORTFOLIO BALANCED 30
ESPA BOND EUROPE	ESPA PORTFOLIO BALANCED 50
ESPA BOND EURO-ALPHA	ESPA PORTFOLIO BOND
ESPA BOND EURO-CORPORATE	ESPA PORTFOLIO CREATIVE
ESPA BOND EURO-LONGTERM	ESPA PORTFOLIO EQUITY
ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT	ESPA PORTFOLIO LIFE CYCLE/19
ESPA BOND EURO-RENT	ESPA PORTFOLIO TARGET
ESPA BOND EURO-RESERVA	ESPA PORTFOLIO TARGET 4
ESPA BOND EURO-TREND	ESPA PORTFOLIO TARGET 7
ESPA BOND EUROPE-HIGH YIELD	ESPA PROTECT EUROPE
ESPA BOND FINANCIALS	ESPA PROTECT NEW EUROPE
ESPA BOND GLOBAL-ALPHA	ESPA SELECT BOND
ESPA BOND INFLATION-LINKED	ESPA SELECT BOND DYNAMIC
ESPA BOND INTERNATIONAL	ESPA SELECT CASH
ESPA BOND LOCAL EMERGING	ESPA SELECT INVEST
ESPA BOND MORTGAGE	ESPA SELECT MED
ESPA BOND SYSTEM	ESPA SELECT STOCK
ESPA BOND SYSTEM-EXTRA	ESPA SLSP Zaštený fond 3
ESPA BOND USA-CORPORATE	ESPA STOCK ADRIATIC
ESPA BOND USA-HIGH YIELD	ESPA STOCK AGRICULTURE
ESPA BOND YEN	ESPA STOCK AMERICA
ESPA CASH ASSET-BACKED	ESPA STOCK AMERICA VALUE
ESPA CASH CORPORATE-PLUS	ESPA STOCK ASIA EMERGING
ESPA CASH DOLLAR	ESPA STOCK ASIA INFRASTRUCTURE
ESPA CASH EMERGING-MARKETS	ESPA STOCK ASIA-PACIFIC PROPERTY
ESPA CASH EURO	ESPA STOCK BIOTEC
ESPA CASH EURO-MIDTERM	ESPA STOCK BRICK
ESPA CASH EURO-MÜNDEL	ESPA STOCK COMMODITIES
ESPA CASH EURO-PLUS	ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE
ESPA CASH FORINT	ESPA STOCK EUROPE-EMERGING
ESPA CASH SYSTEM-PLUS	ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY
ESPA CESHY FOND PENEZNIHO TRHU	ESPA STOCK EUROPE-VALUE
ESPA CESHY FOND STATNICH DLUHOPISU	ESPA STOCK FINANCE
ESPA CESHY KORPORATNI FOND PENEZNIHO TRHU	ESPA STOCK GLOBAL
ESPA CORPORATE BASKET 2013	ESPA STOCK GLOBAL-EMERGING MARKETS
ESPA CORPORATE BASKET 2013 II	ESPA STOCK ISTANBUL
ESPA-CS zajišteny fond 3	ESPA STOCK JAPAN
ESPA-CS zajišteny fond 4	ESPA STOCK MIDDLE EAST AND AFRICAN MARKETS
ESPA-CS zajišteny fond 5	ESPA STOCK NEW CONSUMER
ESPA-CS zajišteny fond 7	ESPA STOCK NEW-EUROPE ACTIVE
ESPA-CS zajišteny fond 8	ESPA STOCK NTX

ESPA STOCK PHARMA
 ESPA STOCK RUSSIA
 ESPA STOCK TECHNO
 ESPA STOCK VIENNA
 ESPA Stredoeurópsky zaistený fond
 ESPA VINIS Bond
 ESPA VINIS Cash
 ESPA VINIS MICROFINANCE
 ESPA VINIS Stock Austria
 ESPA VINIS Stock Europe
 ESPA VINIS Stock Europe Emerging
 ESPA VINIS Stock Global
 ESPA VORSORGE CLASSIC/03
 ESPA VORSORGE CLASSIC/04
 ESPA VORSORGE CLASSIC/05
 ESPA VORSORGE CLASSIC/06-07
 ESPA VORSORGE CLASSIC/08-09
 ESPA VORSORGE GOLD/03
 ESPA VORSORGE GOLD/03/02
 ESPA WWF STOCK CLIMATE CHANGE
 ESPA WWF STOCK UMWELT
 EUROBOND G1
 EURO MS-FONDS
 FTC Gideon I
 Flashtrader absolut
 FX Global
 GLOBAL CONVERTIBLES
 GLOBAL-PERFORMER Aktiendachfonds der Sparkasse
 Knittelfeld AG
 Hidden Pearl Value Fund
 INTERNATIONALE AKTIENFONDSAUSSWAHL
 INVESTMENT GLOBAL DYNAMISCH
 K 114
 K 350
 K 354
 K 355
 K 500
 K 1000
 K 1351
 K 1700
 K 1941
 K 2000
 K 3000
 KOMMERZ 11
 KOMMERZ 13
 KOMMERZ 17
 KOMMERZ 22
 Merito Dynamic Real Return
 Multi-Selector-Hedgefonds
 PIZ BUIN GLOBAL
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-BOND
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-BOND 2

SPEZIALFONDS

A 92
 AEK 2
 AEK 3
 AS 1
 E 5
 E 30
 E 55
 E 62
 E 77
 EKA-KOMMERZ 16
 ESPA TA Konzept-Fonds 4
 Fredi Sewera Privatstiftung
 GUTENBERG CUD
 GUTENBERG RIH
 IQAM TA Konzept Fonds 3
 K 20
 K 200
 K 352
 K 401
 K 402
 K 405
 K 408
 K 410
 K 411
 K 412
 K 1851
 K 1931
 K 1944
 K 2009
 KA1

PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-EQUITY
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-EQUITY 2
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-REAL ESTATE
 PRO INVEST AKTIV
 PRO INVEST PLUS
 PRORENT
 Proteus 100
 QIMCO BALKAN EQUITY
 Salus Alpha Directional Markets
 Salus Alpha Equity Hedged
 Salus Alpha Event Driven
 Salus Alpha Managed Futures
 Salus Alpha Multi Style
 Salus Alpha Real Estate
 SALZBURGER SPARKASSE BOND AUSTRIA
 SALZBURGER SPARKASSE BOND GERMANY
 SALZBURGER SPARKASSE SELECT INVEST
 SALZBURGER SPARKASSE SELECT TREND
 SALZBURGER SPARKASSE TOP OF WORLD
 SELECT AKTIEN-DACHFONDS
 SELECT ANLEIHEN-DACHFONDS
 SPARRENT
 STRATEGIEPORTFOLIO BONDPLUS
 STRATEGIEPORTFOLIO LONGTERMPPLUS
 STRATEGIEPORTFOLIO MIDTERMPPLUS
 sWaldviertel Bond
 T 1750
 T 1751
 TOP-Fonds I „Der Stabile“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds III „Der Aktive“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds V „Der Offensive“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP STRATEGIE alternative
 TOP STRATEGIE bond
 TOP STRATEGIE classic
 TOP STRATEGIE dynamic
 UL Dynamický
 UL Konzervativní
 UNIQA Corporate Bond
 UNIQA European High Grade Bond
 UNIQA Total Return
 VKB-Anlage-Mix Classic
 WE TOP DYNAMIC
 WILDER KAISER
 WSTV ESPA dynamisch
 WSTV ESPA Garantie
 WSTV ESPA progressiv
 WSTV ESPA traditionell
 XT EUROPA
 XT USA

KA2
 KOMMERZ 15
 KOMMERZ 21
 KV 2007
 M 1997
 M2000
 Pensions Portfolio Fonds 2
 RESERVE FONDS 1
 RKF 2006
 SA 100
 SA 200
 SA 300
 SA 400
 SAFE
 s Europe
 s-Kapital Fix 08/2019
 s-Kapital Fix 12/2019
 s-Kapital Fix 04/2020
 s-Sozialkapitalfonds
 Sigma optimal
 SOLIDUS ETHIK
 SPARKASSEN 1
 SPARKASSEN 2
 SPARKASSEN 3
 SPARKASSEN 4
 SPARKASSEN 5
 SPARKASSEN 8
 SPARKASSEN 9
 SPARKASSEN 11
 SPARKASSEN 13

SPARKASSEN 14
SPARKASSEN 15
SPARKASSEN 17
SPARKASSEN 18
SPARKASSEN 19
SPARKASSEN 21
SPARKASSEN 26
SPARKASSEN 27
SPARKASSEN 30
SPECIAL PURPOSE FUND 3
S-High Fix 16
S-High Fix 20
S-High Fix 24
S-High Fix 29
S-High Fix 35
S-ZukunftAktien 1
S-ZukunftAktien 3

S-ZukunftRenten 1
TIWAG-Vorsorge-Fonds
TIWAG-Vorsorge-Fonds II
VBV Aktien Dachfonds I
VBV Bottom Up Value Equities
VBV Euro Bond Passiv
VBV Fundamental Growth Equities
VBV HTM FONDS
VBV HTM FONDS 2
VBV Passive World Equities
VBV TA Konzepte Dachfonds
VBV VK Aktiendachfonds
VBV VK Sustainability Bonds
VORSORGE HTM PORTFOLIO 2
VLV 3
WSTW IV

HINWEIS:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilserwerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Anhang 2 zum Verkaufsprospekt

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

(Version September 2009)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- | | | |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.6 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |

*)Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)